

SATZUNG DES JUDO – CLUB WEYHE e.V.

(vereinsrechtliche Vorschriften und steuerrechtlich notwendige Bestimmungen)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr.1 Der Verein führt den Namen „Judo – Club Weyhe e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nr. VR 406 eingetragen.
- Nr.2 Der Verein wurde am 14. Dezember 1974 errichtet und hat seinen Sitz in Weyhe. Der Judo – Club Weyhe e.V., nachstehend in Kurzform JCW genannt, besteht aus der Judoabteilung Syke und der Judoabteilung Weyhe.
- Nr.3 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V..
- Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

- Nr.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports sowie des Jugendsports. Der Verein ist speziell auf Budo – Sportarten ausgerichtet.
- Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- Nr.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Nr.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- Nr.3 Der Vorstand ist berechtigt, an Personen, die sich um den JCW besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

- Nr.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
- Nr.2 Der Austritt ist nur in schriftlicher Form und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- Nr.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere aber:
- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§5 Beiträge

- Nr.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge sowie die Aufnahmegebühr werden alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Nr.2 Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- Nr.3 Mitglieder, die den Grundwehrdienst ableisten sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Passive Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag. Sie sind nicht berechtigt, am aktiven Sportbetrieb teilzunehmen.
- Nr.4 Für neue Mitglieder ist der anteilige Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr bei Antragstellung fällig.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Nr.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- Nr.2 Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
- Nr.3 Gewählt werden können Mitglieder (passive Mitglieder)
- a) geschäftsführender Vorstand vom 21. Lebensjahr an
 - b) übrige Vorstandsmitglieder, das sind die Frauenwartin und der Jugendleiter, vom 18. Lebensjahr an.

§7 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand z.B. mit einem Verweis oder einem zeitlich begrenzten Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins belegt werden.

§8 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- Nr.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Nr.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- Nr.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
- Nr.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Rundschreiben an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder.
- Nr.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - c) Bericht des Vorstands
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
- Nr.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Nr.7 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- Nr.8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- Nr.9 Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Beschluss des Vorstandes.

§10 Vorstand

- Nr.1 Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführenden Vorstand: bestehend aus dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
und dem Sportwart
- b) als Gesamtvorstand : bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a),
der Frauenwartin
sowie dem Jugendleiter
- Nr.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- Nr.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies für erforderlich hält. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Nr.4 Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
b) die Bewilligung von Ausgaben
c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
d) Einsatz der Übungsleiter.
- Die Abgrenzung der Aufgaben sowie die Aufgaben des Gesamtvorstands regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- Nr.5 Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand erlassen. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses. Änderungen der Geschäftsordnung könne durchgeführt werden, wenn mehr als 75% der Mitglieder des Gesamtvorstandes für den Antrag stimmen.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll über eine Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle der Vorstandssitzungen bedürfen der Unterschrift sämtlicher Teilnehmer.

§12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Nr.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- Nr.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- Nr.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, an den „Sportbund des Kreises Diepholz e.V.“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.